

77. Zur Auslegung des § 833 B.G.B.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 2. Oktober 1905 i. S. 2. (Bekl.) w. F. (Kl.).
Rep. VI. 584/04.

- I. Landgericht Landsberg a. B.
- II. Kammergericht Berlin.

Anfang Februar 1904 glitt der Kläger auf einer Holzstuppe aus und fiel hinab. Vor der Treppe hielt das Fuhrwerk des Beklagten. Der Kläger fiel vor die Vorderräder des Wagens und gegen die Hinterbeine der Pferde. Diese bäumten sich und zertraten ihm mehrere Rippen. Einen Teil des ihm dadurch entstandenen Schadens verlangte er von dem Beklagten als dem Halter der Pferde nach § 833 B.G.B. ersetzt. Das Landgericht wies die Klage ab; das Kammergericht aber erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Die Revision wirft dem Berufungsgericht eine Begriffsverwechslung vor, insofern es das Verhalten der Pferde als ein willkürliches ansehe, obgleich es feststelle, es entspreche der Natur eines Pferdes nicht, in einem Falle, wie dem vorliegenden, auszuschlagen und auf das ihm unbequeme Hindernis zu treten, so daß für die Pferde auch keine zwingende Veranlassung vorgelegen habe, den

Kläger zu beschädigen. Nach der Ansicht der Revision schließt diese letztere Feststellung die Willkürlichkeit des Verhaltens der Pferde aus. Das ist aber nicht zutreffend. Ein willkürliches Tun liegt vor, wenn das Tier nicht der leitenden Hand und dem ihm aufgezwungenen Willen eines Menschen folgte, auch nicht unter einem unwiderstehlichen Zwange tätig war. Daß jene Voraussetzung in dem zur Entscheidung stehenden Falle gegeben war, ergibt die Sachlage. Was aber den Zwang letzterer Art anlangt, so genügt es zur Annahme eines solchen nicht, daß das Tier durch irgendeinen äußeren Anreiz zu einer jähen, gewaltsamen Bewegung veranlaßt worden ist; auch solchenfalls liegt — von bloßen Reflexbewegungen abgesehen — ein willkürliches Verhalten vor, und es ist gerade in der tierischen Natur begründet, daß das Tier durch solche plötzliche Einwirkungen auf seine Sinne erschrickt und zu einem selbständigen Ausdruck seiner Energie angeregt wird. Von einem unwiderstehlichen Zwange läßt sich vielmehr nur dann reden, wenn eine Einwirkung außergewöhnlicher Art vorliegt, durch die das besondere tierische Tun überhaupt ausgeschaltet wird; dadurch würde die Willkürlichkeit seines Tuns und damit die Verursachung des Schadens durch das Tier ausgeschlossen sein. Das Berufungsgericht ist nun davon ausgegangen, daß das Ausschlagen der Pferde und das Treten auf das ihnen unbequeme Hindernis keinesfalls mit Notwendigkeit durch den Anprall des Klägers hervorgerufen worden sei; es habe keine zwingende Veranlassung vorgelegen, daß die Pferde ausschlugen oder auf den Kläger traten. Bei Zugrundelegung dieser Auffassung hat es ein willkürliches, selbständiges Tun der Pferde mit Recht angenommen.

Dieser Auffassung stehen jedoch im vorliegenden Falle Bedenken entgegen. Das Berufungsgericht führt aus, das „Durchschnittspferd“ werde zwar bestrebt sein, der unvorhergesehenen Berührung sich zu entziehen und dabei die Füße und den berührten Teil des Körpers in eine andere Stellung zu bringen; es entspreche aber nicht der Natur eines an den Verkehr und den Umgang mit Menschen gewöhnten Pferdes, in einem Falle wie dem vorliegenden auszufschlagen oder auf das ihm unbequeme Hindernis zu treten. Diese Ausführung steht im Widerspruch mit den Darlegungen des erkennenden Senats in dem auf S. 65 ff. des 60. Bandes der Entsch. des R.G.'s in Zivilf. abgedruckten Urteile, wonach für die Anwendung des § 833

V.G.V. grundsätzlich nicht entscheidend ist, ob das Verhalten des Thiers mit der allgemeinen Natur seiner Gattung in Widerspruch steht, und ob es auf einen Fehler — vitium — zurückzuführen ist. Auch wenn man, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, davon ausgehen wollte, es liege in der Natur der Pferde, daß sie in einem Falle der vorliegenden Art ausschlagen und auf das ihnen unbequeme Hindernis treten, so wäre ebenfalls — und zwar noch zwingender, als bei jener Ansicht — ein Ausfluß der tierischen Natur, ein willkürliches Tun anzunehmen.

Von entscheidender Bedeutung ist lediglich, ob die Pferde infolge des Anpralls des Körpers des Klägers die Stellung ihrer Beine verändern und auf den Kläger treten mußten. Wäre dies zu bejahen, so würde nicht ein willkürliches Verhalten, sondern ein unwillkürliches, mechanisches vorliegen, und die Verletzung lediglich infolge des Zurückdrängens der Pferde durch den Körper des Klägers herbeigeführt worden sein. Das Berufungsgericht hat diese Frage verneint, indem es annimmt, es liege nichts dafür vor, daß der Anprall des Klägers an die Hinterbeine der Pferde ein besonders wichtiger gewesen sei. Es ist nun zwar richtig, daß ein unwiderstehlicher Zwang für die Pferde, sich aufzubäumen und den Kläger zu treten, darin noch nicht begründet war, daß der Körper des Klägers ihre Hinterbeine nur berührte. Allein jene Annahme ist nicht prozeßgerecht.“ (Dies wird näher dargelegt.) . . .